

# Wenn Passivität zur Straftat wird – die Bedeutung der Garantenstellung in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

AnleiterInnentag 14.11.2013 | Prof. Patjens

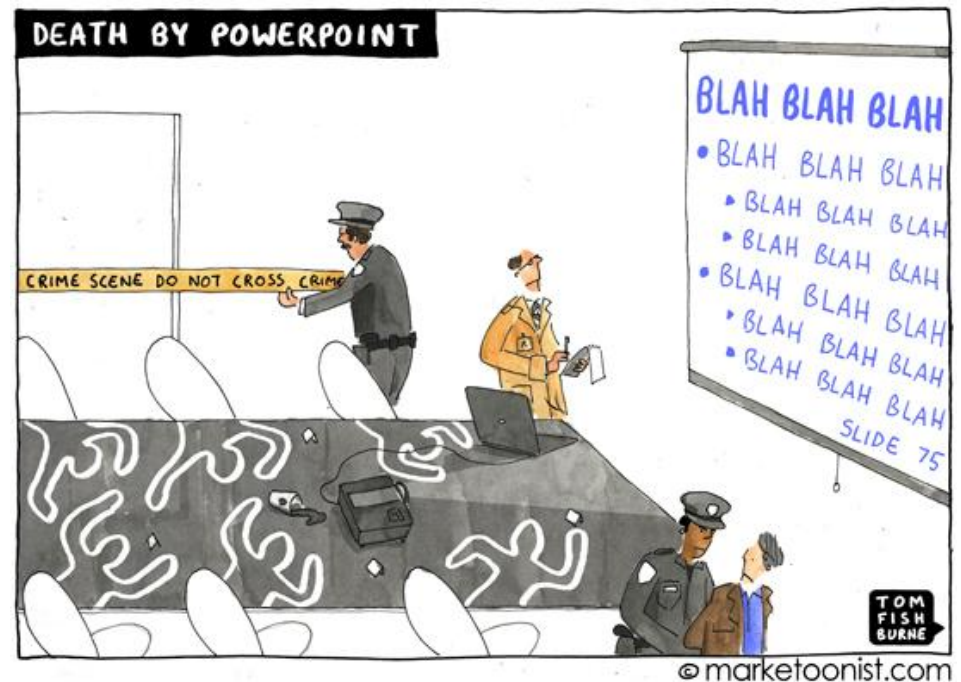
# **Die Garantenstellung in der Sozialen Arbeit**



**Ich bin dann mal weg ...**

# Agenda

- I. Inhalt der Garantenstellung
- II. Entstehen allgemein
- III. Bedeutung für die Arbeitsfelder der SA
- IV. Thesen



Im Kindergarten „Kunterbunt“ findet ein Tag der offenen Tür statt. Eltern und Kinder haben die Möglichkeit sich die Einrichtung anzuschauen, mit dem Personal zu sprechen und an verschiedenen Aktionen teilzunehmen. Der alleinerziehende Jürgen will sich mit seinem 4jährigen Sohn Malte den Kindergarten besichtigen. Weil er zwischendurch einen kurzen beruflichen Termin wahrnehmen muss, setzt er Malte dort jedoch kurzerhand in die Spielecke und bittet ihn die nächsten 15 min ein Bild zu malen, „bis Papa wieder da ist“. Nach 5 min ist Malte schon langweilig. Er packt den Stift beiseite und erkundet das Gebäude auf eigene Faust. Dabei entdeckt er auf einem Regal im Flur auch Streichhölzer, die zum Entzünden der Geburtstagskerze benutzt werden. Er entzündet mehrere Streichhölzer und entzündet dabei ausversehen auch seine Haare und seine Jacke. Dabei erleidet er schwere Verbrennungen an Kopf und Armen.

# Systematik im Strafrecht



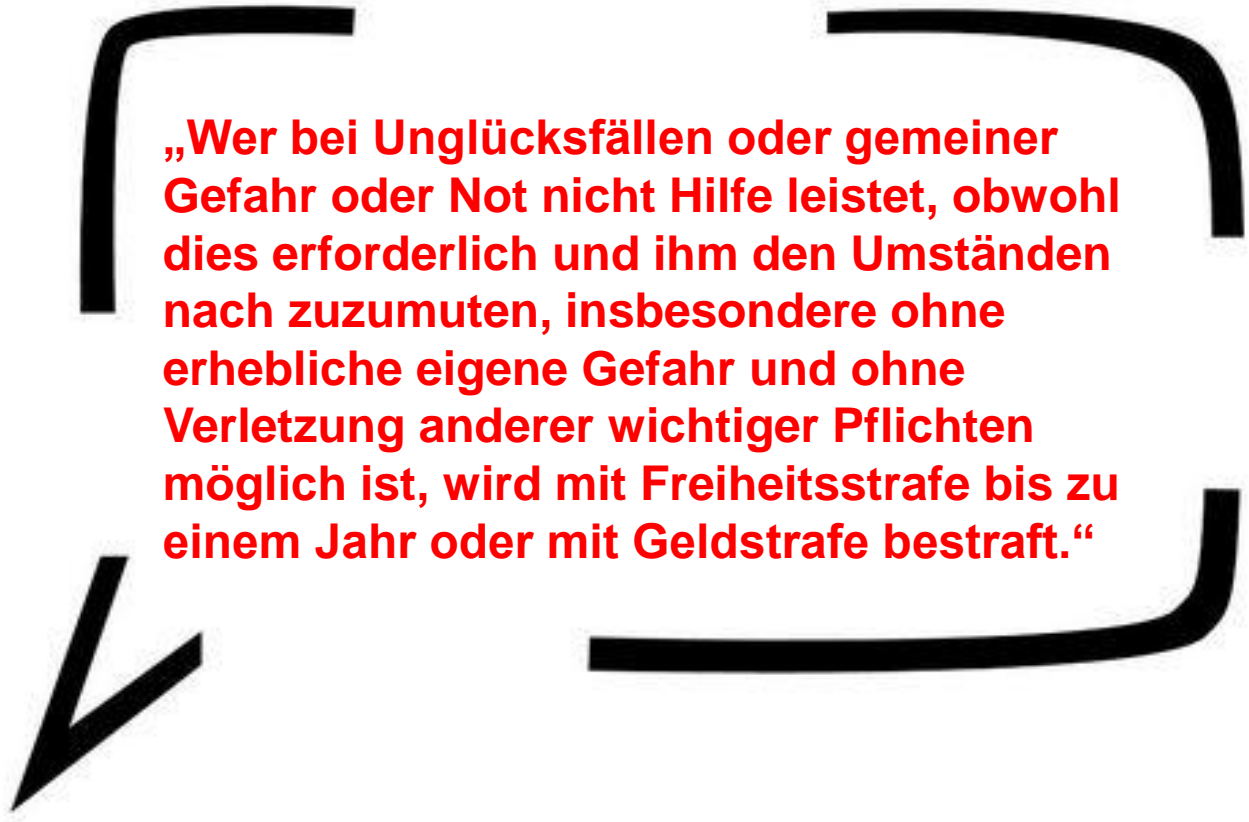
**Begehungsdelikte**

**Unterlassungsdelikte**



**Echte  
Unterlassungsdelikte**

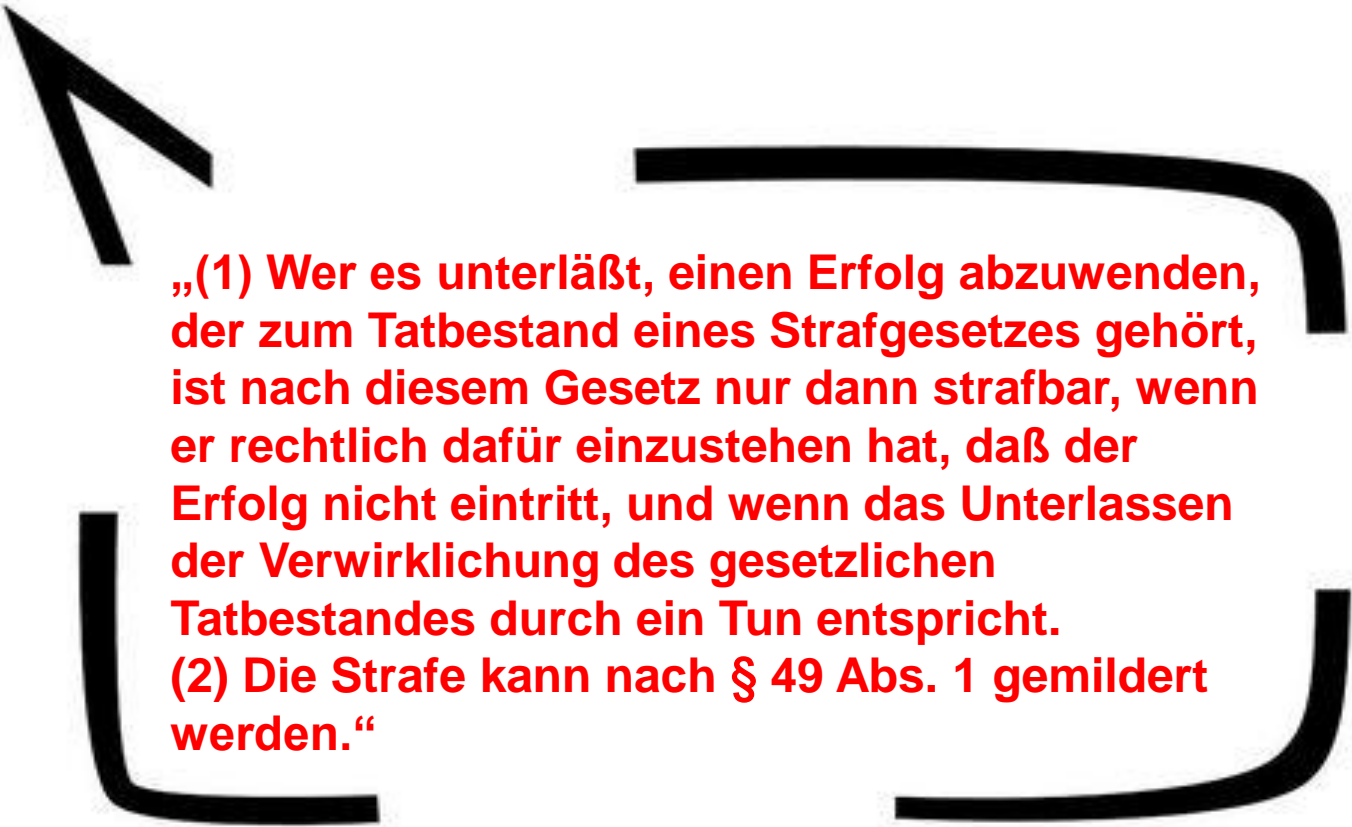
**Unechte  
Unterlassungsdelikte**



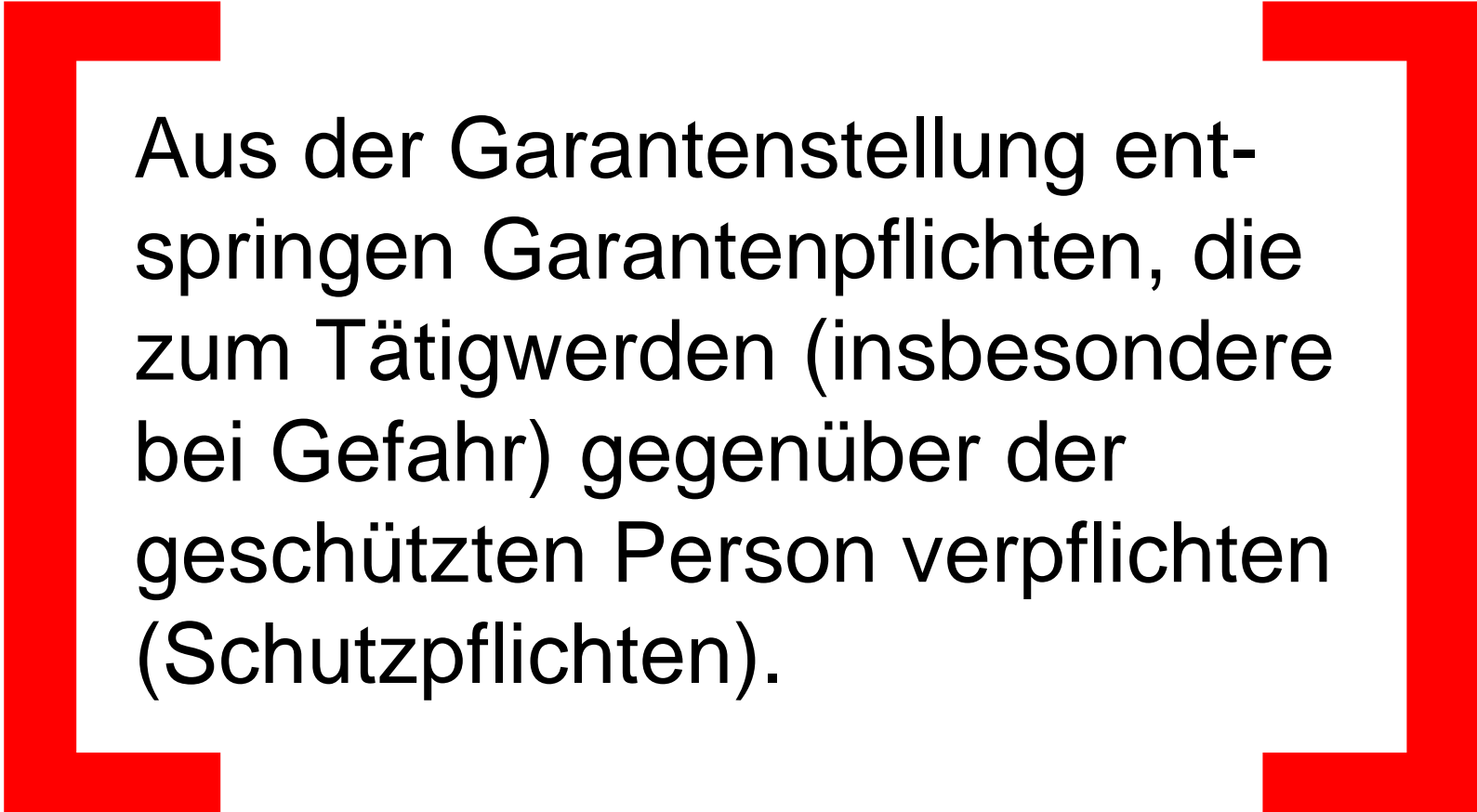
**„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“**

- ▶ Sog. „echte Unterlassungsdelikte“
- ▶ § 323c StGB

- ▶ Sog. „unechte Unterlassungsdelikte“
- ▶ § 13 StGB



**„(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.  
(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.“**



Aus der Garantenstellung entspringen Garantenpflichten, die zum Tätigwerden (insbesondere bei Gefahr) gegenüber der geschützten Person verpflichten (Schutzpflichten).



# Garantenstellung



**Überwachergarant**



**Beschützergarant**



### Entstehung (Verpflichtungsgründe)

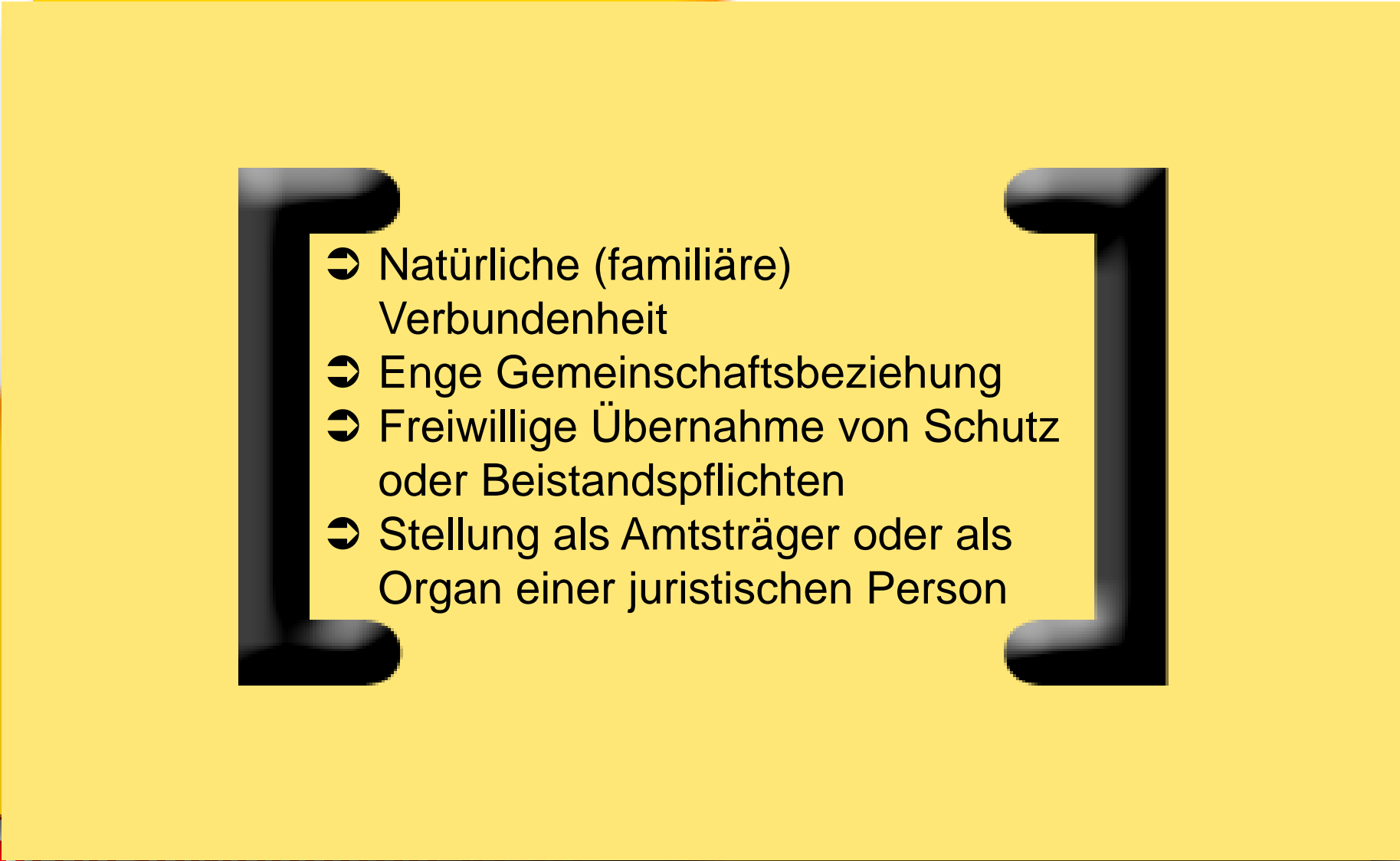
- ▶ Zuständigkeit für die Gefahrenabwehrung kraft institutioneller Fürsorge.
- ▶ Zuständigkeit für die Gefahrenabwehrung kraft Risikoherrschaft.

### Überlegung:

- ➔ Der Mensch keine seine Freiheit nur im Rahmen von sozialen Beziehungen (Institutionen) wahrnehmen, z. B. Eltern/Kind.
- ➔ Der Einzelne hat das Gut, für dessen Integrität zu sorgen hat, vor Schäden zu bewahren.

**Zuständigkeit für die Gefahrenabwehrung kraft institutioneller Fürsorge.**



- 
- ⇒ Natürliche (familiäre) Verbundenheit
  - ⇒ Enge Gemeinschaftsbeziehung
  - ⇒ Freiwillige Übernahme von Schutz oder Beistandspflichten
  - ⇒ Stellung als Amtsträger oder als Organ einer juristischen Person

**Zust  
Gefahrenabwendung kraft  
institutioneller Fürsorge.**

# Beispiele Soziale Arbeit

➔ Je nach  
Aufgabenbereich:  
MitarbeiterInnen  
Jugendamt (aus  
Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m.  
§1 SGB VIII)

➔ Erlebnispädagogik  
(z. B. Klettergarten)

➔ Vollzugsdienst

**Amtspflichten:  
Es ist im Einzelfall zu  
bestimmen, ob der  
Aufgabenbereich konkret  
auch den Schutz des Klienten  
vor Schädigungen zum  
Gegenstand hat (Beispiel  
Jobcenter)!**

➔ Rechtliche  
BetreuerInnen,  
Verfahrenspfle-  
gerInnen etc.

➔ Wohngruppen  
(enge Lebens-  
gemeinschaft)

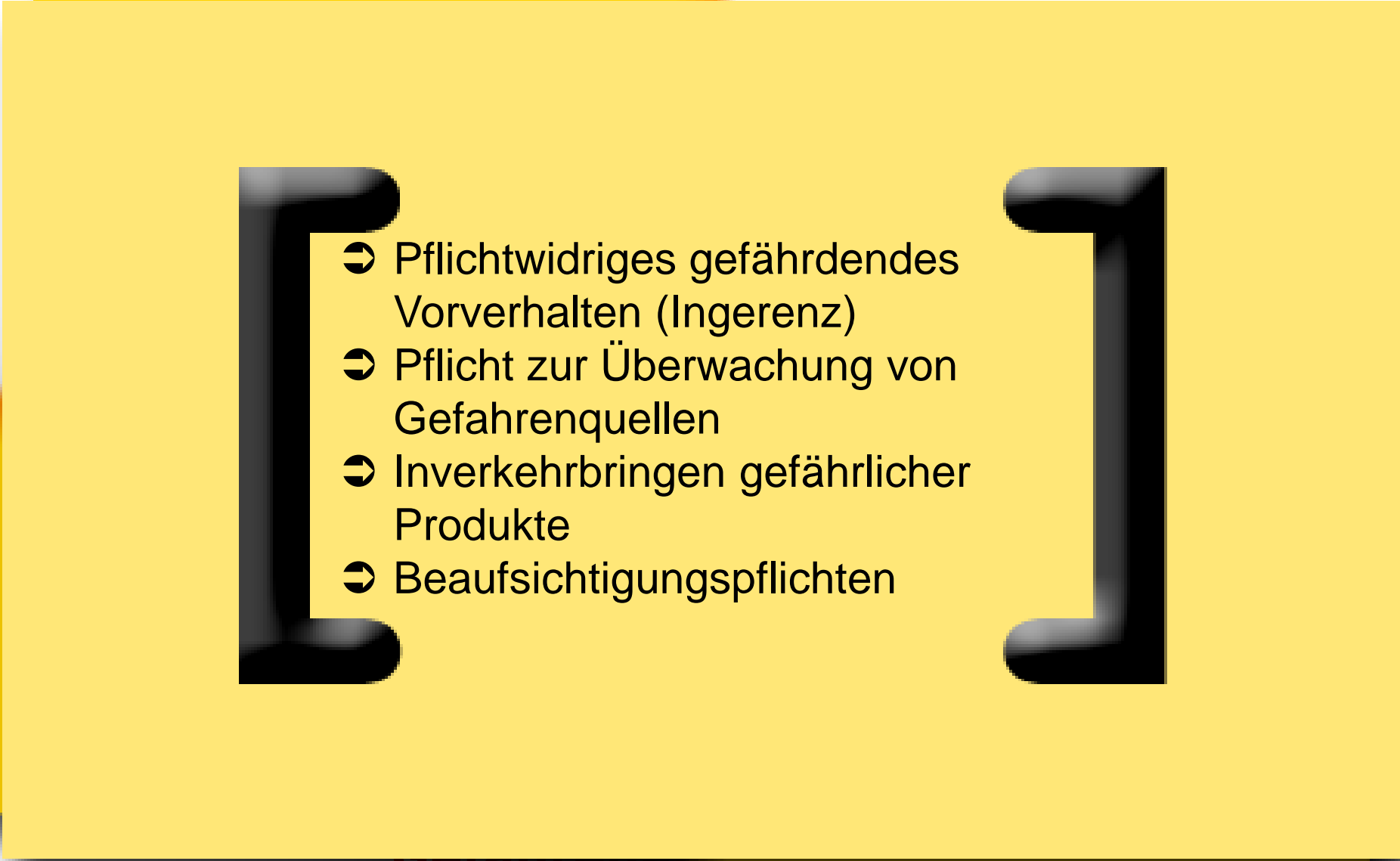
➔ Vertragliche Übernahme  
durch Heim- und Pflege-  
vertrag etc. (auch: Vertrag  
Aufsichtspflicht)

### Überlegung:

- ➔ Herrschaft hat Verantwortung als Kehrseite.
- ➔ Jeder, der ein Risiko schafft, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere dadurch nicht geschädigt werden.
- ➔ Man „garantiert“, dass das innewohnende Risiko sich nicht realisiert.

**Zuständigkeit für die Gefahrenabwehrung kraft Risikoherrschaft.**



- 
- A yellow sticky note with a drop shadow, containing a list of four legal duties. The note is part of a stack of similar notes, with orange and yellow layers visible behind it. The text is in black, and the list items are preceded by right-pointing arrowheads.
- ⇒ Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten (Ingerenz)
  - ⇒ Pflicht zur Überwachung von Gefahrenquellen
  - ⇒ Inverkehrbringen gefährlicher Produkte
  - ⇒ Beaufsichtigungspflichten

**kraft Risikoherrschaft.**

## Beispiele Soziale Arbeit

- ➔ Lagerfeuer, Werkzeuge
- ➔ Vater, der (auch fremde) Kinder zu einer Veranstaltung bringt, fährt zu schnell (Ingerenz).
- ➔ Bei tatsächlicher Beaufsichtigung , sowohl bei Übernahme der Aufsichtspflicht als auch bei reinen Gefälligkeitsverhältnissen (Nachbarschaft, Tag der offenen Tür).





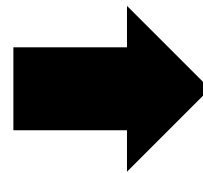
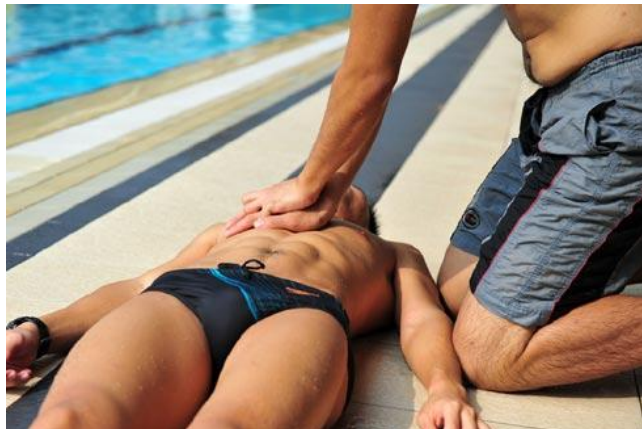
**Aber ...**



## Garantenpflicht:

### Pflicht zur Abwendung des Erfolgseintritts (Schadens)

- ➔ Nichtvornahme einer zur effektiven (realistischen) Erfolgsabwendung objektiv geeigneten Handlung.
- ➔ Möglichkeit der Vornahme dieser Handlung durch den Täter



#### **Aber:**

Nur soweit die tatsächliche Möglichkeit besteht, den Schadenseintritt zu verhindern. Rettungsmöglichkeiten, die der konkrete Täter nicht ausführen kann, sind irrelevant.

Die fahrlässige Verletzung  
einer Garantenpflicht führt  
noch nicht ohne weiteres  
zu einer Strafe.

*Wichtig!*

Denn: der Erfolg muss objektiv vorhersehbar gewesen sein und die erforderliche Sorgfalt muss außer acht gelassen worden sein.

*Wichtig!*

Außerdem muss der Täter den Erfolg und den Kausalverlauf, also die Folgen seiner Untätigkeit, voraussehen können.

*Wichtig!*

## Empfehlung:

*„Hilfreich und notwendig ist die **lückenlose Dokumentation** der Aktivitäten und Maßnahmen vor allen in den Fällen, in denen Körperverletzung und Gefahr für Leib und Leben von Klienten oder von Dritten erkennbar ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt, z. B. Intensität der Beobachtungen und Vergewisserungen, müssen sich danach richten, was eine Fachkraft bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten zur Abwehr der Gefährdung und zur Verhinderung des strafrechtlichen „Erfolg“ zu leisten vermag bzw. ihr ermöglicht ist.“*

DBSH, Helfen mit Risiko, 2008, S. 10



# Thesen

1. Zur fachlichen Anleitung gehört die frühzeitige Aufklärung, ob bzw. wann eine Garantenstellung gegeben ist und welche Pflichten dem entspringen.
2. Die Garantenpflichten stehen nicht im Widerspruch zur Sozialen Arbeit, da es Ziel ist, den Klienten vor Schaden zu bewahren.
3. Auch ohne Garant zu sein, kann ich den Schutz für andere wahrnehmen.



# Thesen

4. Strafrecht bezieht sich immer auf ein Subjekt – niemand kann sich hinter dem Träger verstecken! (Aber: Der Träger muss aufklären!)
5. Strafbar ist also die Passivität, sofern man zur Aktivität verpflichtet ist. Notwendig die gezielte und effektive Gefahrenabwehrung!
6. Zur Sozialen Arbeit gehört auch die Reflexion über die strafrechtliche Dimension des eigenen Handelns.





# Empfehlungen



*Rixen, Stephan*

Zwischen den Stühlen: Die Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnis-trägern“ durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), SozialRecht aktuell, 2012, S. 221 ff.

*Hoffmann, Birgitt*

Strafrechtliche Verantwortung für das Unterlassen des Schutzes einwilligungs(un-)fähiger Erwachsener, Beitrag zum 12. Vormundschaftsgerichtstag, 2010

*Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (DBSH)*

Helfen mit Risiko – eine Stellungnahme des DBSH zum Thema Garantenpflicht in der Profession Soziale Arbeit, 2008

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Rainer Patjens

patjens@dhbw-stuttgart.de

0711/1849-621

